

**Friedhofsgebührensatzung  
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Pflanzwirbach  
vom 16.06.2016**

**Inhaltsübersicht:**

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1    Gebührenpflicht
- § 2    Gebührensschuldner
- § 3    Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4    Stundung, Erlass, Rückzahlung und Zuschlag von Gebühren
- § 5    Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6    Nutzungsgebühren
- § 7    Bestattungsgebühren
- § 8    Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9    Gebühren für die Grabberäumung
- § 10   Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11   Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12   Verwaltungskosten
- § 13   Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Gebühren**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Pflanzwirbach, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

### **§ 4**

#### **Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

(3) Für die Beisetzung von der Kirchengemeinde Pflanzwirbach nicht angehörenden Personen kann ein Zuschlag in Höhe von bis zu 50 % der anfallenden Gebühren erhoben werden.

### **§ 5**

#### **Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Kirchengemeinde Pflanzwirbach  
Kirchhof 1 in 07407 Rudolstadt

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## **Abschnitt 2: Gebührentarif**

### **§ 6 Nutzungsgebühren**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Wahlgräber		
1.1. je Wahlgrabstätte		
1.1.1. Erdbestattungen Einzelgrabstätten	655,00 €	
1.1.2. Erdbestattungen Doppelgrabstätten	1310,00 €	
1.1.3. je Einzelgrabstätte für Kinder unter fünf Jahren		405,00 €
1.1.4. Urnenbeisetzungen	330,00 €	
2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte		
2.1. Erdbestattungen	680,00 €	
2.2. Urnenbeisetzungen	355,00 €	

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr Gebühren in Höhe von  $\frac{1}{20}$  des unter (1) Nr. 1 aufgeführten Betrages erhoben.

### **§ 7 Bestattungsgebühren entfällt**

### **§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. für das Ausgraben der Leiche einer Person über fünf Jahre	100,00 €	
2. für das Ausgraben der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren	50,00 €	
3. für das Ausgraben einer Urne		.50,00 €

(2) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr  
entfällt  
Kosten für einen Ersatzsarg sind hierin nicht enthalten.

## **§ 9 Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen
- 1.1. bei Erdgrabstätten 300,00 €
- 1.2. bei Umengrabstätten 200,00 €

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

## **§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden keine zusätzlichen Unterhaltungsgebühren erhoben, da die entstehenden Kosten in der Grabnutzungsgebühr enthalten sind.

## **§ 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche entfällt**

## **§ 12 Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung 10,00 €
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen 40,00 €
3. Genehmigung einer Umbettung 50,00 €
4. Berechtigung zur Durchführung gewerblicher Arbeiten 40,00 €
5. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende (einmalig) 10,00 €

**§ 13**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 26.10.1999 außer Kraft.

**Friedhofsträger:**

Pflanzwirbach, 16.06.2016

  
*[Signature]*  
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates\*  
*[Signature]*  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

1.  
Kreiskirchenamt

  
Meiningen, den 13.07.2016  
Das Kreiskirchenamt  
Der Leiter  
*[Signature]*

2.  
Landratsamt/Landesverwaltungsamt .....

Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Pflanzwirbach vom 16.06.2016 wird hiermit genehmigt.

*Rudolstadt, 28.06.16*  
Ort, den  *[Signature]*

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Pflanzwirbach am 16.06.2016 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Pflanzwirbach wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 13.07.2016 unter dem Aktenzeichen 17/5 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 08.09.2016 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Pflanzwirbach wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt



Meiningen, den 22.09.2016

Das Kreiskirchenamt

Der Leiter

*Witt*